

Verordnung
des Landratsamtes Nordsachsen
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
„Leinetal“
Vom 22. Juni 2011

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, §§ 26 und 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie § 19 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 und § 40 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG wird durch das Landratsamt Nordsachsen verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der
Gemeinde: Krostitz
Gemarkung: Krostitz
Landkreis: Nordsachsen
werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“ – festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Delitzsch vom 3. Dezember 1997 – ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Ausgliederungsgegenstände sind in der Gemarkung Krostitz, Flur 7 die Flurstücke 15/10 (teilweise), 15/11, 15/12, 15/13 und 15/14 in einer Größe von insgesamt circa 1,3788 ha.

(2) Die ausgegliederte Fläche ist in einer Flurstückskarte des Landratsamtes Nordsachsen vom 22. Juni 2011 im Maßstab 1 : 2 000 und in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Nordsachsen vom 22. Juni 2011 im Maßstab 1 : 10 000 schwarz schraffiert sowie grün (in den Kopien schwarz) umgrenzt dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurstückskarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Nordsachsen, Verwaltungsstandort Eilenburg, in 04838 Eilenburg, Dr.-Belian-Straße 4, Zimmer 384 auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.

Torgau, den 22. Juni 2011

Landratsamt Nordsachsen

Fiedler

1. Beigeordneter